

M 007-2011
I 006-2011

Vorstoss-Nr: 007-2011
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 12.01.2011

Eingereicht von: Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/ -in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 09.03.2011
RRB-Nr: 427/2011
Direktion: VOL

Aufhebung des Gesetzes über die Hundetaxe aus dem Jahre 1903 und damit Abschaffung der Todesstrafe für Hunde bei nichtbezahlten Hundesteuern

Hiermit verlange ich vom Regierungsrat:

1. Das Gesetz über die Hundehaltung vom 27.05.1903 ist aufzuheben.
2. Artikel 4 des Hundegesetzes ist soweit abzuändern, dass bei Nichtbezahlung der Hundetaxe der Hund nicht mehr getötet werden muss (bestätigt 17.9.1992) — dies als Alternativ-Mindestantrag bei Nichtannahme von Punkt 1.

Begründung:

Gemäss Gesetz über die Hundetaxe aus dem Jahre 1903 beträgt die Hundetaxe im Kanton Bern mindestens 20 Franken und höchstens 100 Franken. Die weiteren Bestimmungen lesen sich komplizierter als das Anmeldeverfahren für Personen und Zuwanderer. So sind nicht im Kanton Bern wohnhafte Personen, welche diesen mit Hunden betreten, namentlich Viehhändler, Fuhrleute, Hausierer, herumziehende Menageriebesitzer sowie Fremde, die sich in Kurorten aufhalten, und Durchreisende, sofern ihre Aufenthaltsdauer nicht länger als vier Wochen dauert, von der Steuer ausgenommen. Jäger sind in derjenigen Gemeinde steuerpflichtig, deren Bezirk sie als Jäger mit ihren Hunden zuerst betreten. Gemäss Verordnung hat die in der Gemeinde zuständige Verwaltungsperson Art, Farbe, Geschlecht und Alter jedes Hundes möglichst genau eingetragen, und für die bezahlte Abgabe müssen sie eine mit der Kontrolle genau übereinstimmende Quittung ausstellen und ein Zeichen (Marke) abgeben, welches am Halsband des Hundes befestigt wird.

Wenn jemand die Steuer nicht begleicht, hat gemäss geltendem Hundegesetz die Abschaffung des Hundes stattzufinden (sprich einschläfern oder erschiessen). Der zurzeit europaweit kritisierte Gemeindeschreiber aus Reconville tut in diesem Sinne nichts anderes als seine Pflicht: ein gültiges Gesetz und noch 1992 bestätigtes Gesetz einzuhalten.

Geht es um die Höhe der Hundesteuer, so stellt man rasch fest, dass hier in der Schweiz ähnlich wie bei Firmen und Privatpersonen ein echter Steuerwettbewerb herrscht. Je nach Kanton und Gemeinde sind Armeehunde, Lawinenhunde, Polizeihunde, Katastrophenhunde, Schweiss- und Blindenhunde oder auch Hunde für Pflegedienste oder Therapiehunde von der Steuer befreit oder sie profitieren von Steuervergünstigungen oder Mengenrabat-



ten. Einige Gemeinden kennen zusätzlich eine Zwingergebühr, sofern der Hund in einem Zwinger gehalten wird.

Wer Hundetaxen hinterzieht, verfällt gemäss bernischem Hundegesetz der gesetzlichen Strafe.

Nur in wenigen europäischen Ländern gibt es noch die Hundesteuer als alte übernommene Luxussteuer. Viele europäische Länder haben die Notwendigkeit des Hundesteuerwegfalls klar erkannt und dementsprechend auch gehandelt, indem sie die Hundesteuer wegen ethisch, moralischer und verfassungsrechtlicher Bedenken sinnvollerweise abgeschafft haben. Die meisten europäischen Länder haben keine Hundesteuer mehr. Frankreich mit dreimal mehr Hunden hat sie 1979 abgeschafft. England, die Hundehochburg Europas, mit viermal mehr Hunden, im Frühjahr 1990. In Dänemark 1972 und in Schweden wurde die Hundetaxe 1995 abgeschafft.

Durch die Registrierung mittels Mikrochip in der Datenbank ANIS ist der Hund heute nicht mehr automatisch bei der entsprechenden Gemeinde angemeldet. Die Einführung des Mikrochips macht die Identifizierung der Hunde mittels einer Hundemarke überflüssig. Es müssen demzufolge auch nicht mehr überall Hundemarken auf der Gemeinde bezogen werden, und es ist auch kein Vorsprechen am Schalter mehr notwendig. Einige Gemeinden geben noch eine jahrgangsfreie Alu-Hundemarke ab, die ein Leben lang beim Hund bzw. beim Halter bleibt. Der Verlust und die Zuteilung einer neuen Hundemarke kosten 5 Franken.

Der Hund wird nur noch über den Mikrochip bzw. die Informationen der Datenbank ANIS (Animal Identity Service) registriert und identifiziert. Durch diese Regelung verfügt die Gemeinde wie erwähnt auch nicht mehr über die nötigen Informationen, um bei der Identifikation eines entlaufenen Hundes unterstützend mitwirken zu können; entlaufene Tiere können nur noch von einem Tierarzt oder von anderen mit einem Chiplesegerät ausgerüsteten Stellen identifiziert werden.

Eines wird schnell klar: Das gültige Gesetz über die Hundesteuer muss dringend und rasch revidiert werden. Dies ist jedoch auch die Gelegenheit, das Gesetz ganz abzuschaffen und damit eine gross gewordene Bürokratie wenigstens in einem Teilbereich zu reduzieren. Die Hundesteuer ist nämlich ungerecht, weil sie Hundehalterinnen und Hundehalter benachteiligt. Das Geld fliesst als allgemeine Einnahme in die Gemeindekasse. Pferde hingegen werden zu Recht nicht besteuert, belasten aber auch Strassen und Wege. Kühe werden ebenfalls zu Recht nicht steuerlich mit einer Kuhsteuer belastet, obwohl sie offenbar einen grösseren CO₂-Ausstoss pro Jahr haben als ein Einer-BMW, der 15 000 Kilometer jährlich zurücklegt. Andere Steuern, wie die Katzensteuer, Sausteuer und ähnliche Tierhaltungssteuern sind ebenfalls längst abgeschafft. Nur die Hundesteuer hat als Luxussteuer bis heute überlebt, dabei war auch sie ursprünglich eingeführt worden, um vorwiegend bei Angehörigen der «höheren» Gesellschaftsschichten vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert pro Hund eine Steuer einzukassieren. So stimmte zum Beispiel der Grosse Rat im Kanton Thurgau am 21. Dezember 1812 erstmals über die Hundesteuer ab. Die Hundetaxe betrug zwei Gulden.

Vorstoss-Nr: 006-2011
Vorstossart: **Interpellation**

Eingereicht am: 10.01.2011

Eingereicht von: Aellen (Tavannes, PSA) (Sprecher/ -in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 09.03.2011
RRB-Nr: 0427/2011
Direktion: VOL

Einschläfern von Hunden bei Nichtbezahlung der Hundesteuer?

Die Tagespresse hat ausführlich über den Beschluss der Gemeinde Reconvilier berichtet, Hunde, deren Halter die Hundesteuer nicht bezahlen, auf Kosten der Halter einzuschläfern.

Ohne die Diskussion noch anheizen zu wollen, muss festgestellt werden, dass es in diesem konkreten Fall eine Differenz zwischen dem eidgenössischen Tierschutzgesetz und Artikel 4 des kantonalen Gesetzes vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe, der eine solche Massnahme erlaubt, gibt.

Den Medien war weiter zu entnehmen, dass man seitens des kantonalen Veterinärdienstes etwas perplex ist. Ursula Witschi erklärt: «Das ist eine Angelegenheit der Gemeinde, die in dieser Sache zuständig ist. Wir können dazu keinen Kommentar abgeben».

Wäre es nicht besser, die rechtlichen Aspekte eines solchen Entscheids zu klären, bevor sich die einzelnen Interessensgruppen noch in die Haare geraten?

Der Regierungsrat wird daher um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist die Regierung über diese Angelegenheit im Bilde?
2. Hat eine Gemeinde in diesem konkreten Fall überhaupt die Befugnis, einen solchen Entscheid zu fällen?
3. Wer kann einen solchen Beschluss fassen? Der Gemeinderat oder eine andere Instanz?
4. Muss das eidgenössische Tierschutzgesetz nicht eingehalten werden?
5. Ist es nicht an der Zeit, das seit 1904 geltende kantonale Gesetz zu ändern?

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Allgemeine Bemerkungen

Die bernische Hundetaxengesetzgebung ist seit ihrer Einführung im Jahr 1838 im Wesentlichen unverändert geblieben. Lediglich der Tarifrahmen wurde periodisch angepasst. Die Besteuerung der Hundehaltung stellt eine kommunale Abgabe dar. Sie sollte ursprünglich einer übermässigen Zunahme der Hundepopulation und damit der Tollwutverbreitung Ein-

halt gebieten und ist aufgrund dieser Sicherheitsaspekte auf kantonaler Ebene bei der Polizei- und Militärdirektion (POM) angesiedelt. Heute leistet die Taxe in erster Linie einen Beitrag an den Aufwand der Gemeinden für den Unterhalt von Robidogs, für Reinigungsarbeiten und an die Kosten für streunende und herrenlose Hunde. Viele Gemeinden unterstützen überdies mit einem Teil der Einnahmen aus der Hundetaxe Tierheime.

Im Dezember 2010 hat der Nationalrat die Möglichkeit für ein eidgenössisches Hundegesetz definitiv verworfen. Diese neue Ausgangslage veranlasste die Volkswirtschaftsdirektion (VOL), umgehend eine Standortbestimmung vorzunehmen. Sie hat dem Regierungsrat deshalb anlässlich einer Aussprache die neue Situation dargelegt. Dieser hat im Januar 2011 dem Vorschlag der VOL für die Erarbeitung eines kantonalen Hundegesetzes zugestimmt. Im Rahmen dieser Gesetzgebungsarbeiten wird auch das aus dem Jahr 1903 stammende Gesetz über die Hundetaxe überprüft. Aufgrund seiner Entstehungsgeschichte und wegen neu aufgetretener Aspekte (Hundedatenbank, Meldepflichten bei Beissvorfällen, obligatorische Hundehaltungskurse) erfüllt es die heutigen Bedürfnisse der Gesellschaft und der Gemeinden nicht mehr. Da es sich bei der Hundetaxe um eine kommunale Abgabe handelt, arbeitet die VOL dazu auch mit den Gemeinden zusammen. Das Ziel ist, eine moderne und vollzugstaugliche Basis für die Hundetaxen zu finden, sofern in den Gemeinden noch ein entsprechendes Bedürfnis besteht. Zu prüfen sind weiter beispielsweise Möglichkeiten, die Erhebung der Hundetaxen mit der Kontrolle der bundesrechtlichen Kennzeichnungs- und Registrierungsvorschriften sowie der durch die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung vorgeschriebenen Hundehaltungskurse zu verknüpfen.

Zur Motion 007-2011 Fuchs: Aufhebung des Gesetzes über die Hundetaxe aus dem Jahre 1903 und damit Abschaffung der Todesstrafe für Hunde bei nichtbezahlten Hundesteuern

Wie eingangs dargelegt, ist die Überprüfung der Hundetaxengesetzgebung bereits im Gang. Dabei ist zu beachten, dass die Hundetaxe eine kommunale Abgabe darstellt. Der Regierungsrat legt Wert auf die Respektierung der Gemeindeautonomie. Ob eine Aufhebung des Gesetzes über die Hundetaxe, die Integration von modernen Hundetaxenbestimmungen in das zu erarbeitende Hundegesetz oder eine andere Lösung zielführend ist, hängt vom weiteren Fortgang der Gesetzgebungsarbeiten ab. Der Regierungsrat will diesen Ergebnissen nicht vorgreifen und beantragt deshalb die Annahme von Ziffer 1 als Postulat.

Die ursprünglich aus dem Jahr 1838 stammende rigorose Massnahme der „Abschaffung des Hundes“ ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Hundekontrolle in den Gemeinden früher auch der Tollwutbekämpfung diene. Verweigerte eine Halterin oder ein Halter die Anmeldung eines Hundes, so war auch nicht sichergestellt, dass der Hund tollwutfrei (bzw. während des Impfobligatoriums gegen diese Seuche geimpft) war, was wiederum eine Gefahr für Mensch und Tier darstellte. Die Sanktion entspricht heute indes nicht mehr den gesellschaftlichen und seuchenpolizeilichen Gegebenheiten, zumal die Schweiz seit 1999 als tollwutfrei anerkannt ist. Die Massnahme dürfte auch einer Verhältnismässigkeitsprüfung nicht standhalten. Die Hundetaxe kann wie alle anderen Geldforderungen des Gemeinwesens gegen Bürgerinnen und Bürger auf dem üblichen Inkassoweg eingefordert werden. Für den Regierungsrat steht somit bereits heute fest, dass eine Tötung von Hunden aufgrund der Nichtbezahlung der Hundetaxe nicht mehr zeitgerecht ist. Er beantragt daher die Annahme von Ziffer 2 der Motion.

Antrag: Ziffer 1: Annahme als Postulat
Ziffer 2: Annahme

Zur Interpellation 006-2011 Aellen: Einschläfern von Hunden bei Nichtbezahlung der Hundesteuer?

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat hat wie eingangs dargelegt bereits den Grundsatzbeschluss gefällt, im Rahmen der Arbeiten an einem neuen kantonalen Hundegesetz die kantonale Hundesteuergesetzgebung unter Beachtung der Gemeindeautonomie zu prüfen. Von der Angelegenheit betreffend die Gemeinde Reconville hat er durch die Medien und Anfragen beim kantonalen Veterinärdienst Kenntnis erhalten.

Zu Frage 2:

Das Gesetz über die Hundesteuer von 1903 sieht diese Rechtsfolge zwar vor, sie dürfte aber seit Jahrzehnten nicht mehr angewandt worden sein. Der Anordnung zum Einschläfern hätte ein Strafverfahren wegen Nichtbezahls einer Busse für hinterzogene Hundesteuern voranzugehen. Überdies müsste eine entsprechende Verfügung der Gemeinde die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien, das übergeordnete Tierschutzrecht des Bundes und insbesondere eine gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit gewährleisten. Wie die betroffene Gemeinde hat verlauten lassen, wurde mit dem Entscheid in erster Linie die präventive Absicht verfolgt, die Ausstände bei der Begleichung der Hundesteuer zu minimieren. Der Regierungsrat kann sich denn auch nicht vorstellen, dass eine Gemeinde in der heutigen Zeit zu einer solch drastischen Massnahme greifen würde.

Zu Frage 3:

Eine solche Verfügung würde erstinstanzlich vom Gemeinderat als Exekutivbehörde getroffen, sofern das Organisationsrecht der Gemeinde keine andere Zuständigkeit vorsieht.

Zu Frage 4:

Die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung muss in jedem Fall eingehalten werden.

Zu Frage 5:

Wie oben ausgeführt, lässt der Regierungsrat das Gesetz über die Hundesteuer im Rahmen der Ausarbeitung eines kantonalen Hundegesetzes umfassend überprüfen. Für den Regierungsrat steht bereits heute fest, dass die Tötung von Hunden aufgrund der Nichtbezahlung der Hundesteuer nicht mehr zulässig sein wird.

An den Grossen Rat